

BGer 8C_92/2024 vom 9. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_92_2024

FR: TF 8C_92/2024 du 9 avril 2024

IT: TF 8C_92/2024 del 9 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Bei der angefochtenen Verfügung vom 29. Januar 2024 handelt es sich - entgegen dem Beschwerdeführer - um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (BGE 139 V 600 E. 2.2; vgl. ferner Urteil 9C_294/2021 vom 29. November 2021 E. 1 und 4 betreffend Beschwerdeverfahren). Die Beschwerde ist damit nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG ; Urteil 8C_287/2021 vom 6. Dezember 2021 E. 1.1).

E. 2.1

Die Verneinung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtsverteidigung kann insofern einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG begründen, als nicht ausgeschlossen scheint, dass der Rechtsvertreter bzw. die Rechtsvertreterin über das Verfassen und Einreichen der Beschwerdeschrift hinaus im laufenden Verfahren weitere Schritte zu unternehmen hat (Urteile 8C_287/2021 vom 6. Dezember 2021 E. 1.2 und 8C_760/2020 vom 8. Februar 2021 E. 1.2, je mit Hinweisen).

E. 2.2.1

Vorliegend stellt der Beschwerdeführer den Antrag, das bundesgerichtliche Verfahren sei bis zum Vorliegen des Urteils der Vorinstanz in der Hauptsache zu sistieren. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz ihm mit Schreiben vom 13. Februar 2024 eröffnete, der Schriftenwechsel sei abgeschlossen. Der Fall werde an einer der nächsten Sitzungen behandelt werden. In diesem Lichte ist nicht davon auszugehen, dass die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers im kantonalen Gerichtsverfahren weitere Schritte zu unternehmen haben wird. Es droht somit nicht die Gefahr, dass der Beschwerdeführer durch die Ablehnung von Rechtsanwältin Andrea Mengis als unentgeltliche Rechtsbeiständin bzw. durch die Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung seine Rechte nicht wahrnehmen kann. Vielmehr geht es nur noch um die nachträglich zu beantwortende Frage, von wem die Rechtsanwältin honoriert wird. Die in der angefochtenen Verfügung verweigerte unentgeltliche Rechtsvertretung wird durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar sein (Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 139 V 600 E. 2.3; 133 V 645 E. 2.2; Urteil 8C_480/2016 vom 17. November 2016 E. 1.6 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2.2

Unter diesen Umständen ist ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur (hierzu siehe BGE 144 III 475 E. 1.2; 139 V 604 E. 3.2) nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde auch nicht dargetan (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 141 III 80 E. 1.2; 138 III 46 E. 1.2; 137 III 522 E. 1.3; Urteil 8C_480/2016 vom 17. November 2016 E. 1.4).

Desgleichen entfällt eine Anfechtbarkeit gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG . Die Beschwerde gegen den kantonalen Zwischenentscheid erweist sich somit als unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 3

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihm wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.